

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Seedorf, Köditz, Bernsdorf, Köditz, St. Egidien, Sebnitz, Marienau, Sebnitz, Ortmannsdorf, Müllers St. Nicolaus, St. Jakob, St. Michael, Gunglitz, Thum, Niederwiesa, Sebnitz und Zittichau

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Dieses Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 142.

Samstagsausgabe im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Freitag, den 21. Juni

Wöchentliche Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Freiwilligkeitsleistungen werden heute Freitag, vormittag 8 Uhr in der Freiheit an diejenigen, welche noch nicht im Besitze einer solchen sind, abgegeben. Drosselarten sind mitzubringen.
Lichtenstein, am 20. Juni 1918.
Der Stadtrat.

Nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. April 1918 wird zur Deckung des Bedarfs des Landeshaushalts auf das Jahr 1918 ein Zuschlag von 1 Pfg. auf jede beitragspflichtige Grundbesitzerleistung erhoben. Zahlungsverpflichtung sind diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, welche noch Abzug der auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steuerleistungen weitere Grundstücke mit mindestens 120 Steuerlabelten bewirtschaften.
Die Gebühr liegt von heute ab 14 Tage lang für die Beteiligten in der Stadtkasse zur Einsicht aus.
Die Einhebung der Zuschläge erfolgt in den nächsten Tagen durch die Schutzmannschaft.
Lichtenstein, den 20. Juni 1918.
Der Stadtrat.

Kirschenverkauf
auf Gallberger Lebensmittelare: Donnerstag, den 20. Juni bei Albin Zierold. Auf dem Kopf 1/2 Pfund für 25 Pfg. Beisatz: werden zunächst nur die Nummern 1-300 unserer großen Lebensmittelare B.
Der Ortsnährungsamt für Gallberg.

R.-S.-Nr. 1233/IV.
Für Landwirte.
Der Bedarf der Gemeinden bzw. landwirtschaftlichen Vereine an Düngemitteln, Kalksteinen, Viehstücken für Landwirte kann durch Vermittlung des Bezirksverbandes bezogen werden. Die gewünschten Mägen sind mit anzugeben.
Es werden berechnet ab Dresden: Beulstein 12 mm stark, lb. m mit 40 Pfg., Pflanz-(Kalk)steinen 7 mm lang ca. 7 mm stark, ca. 300 gr schwer mit 1,50 Mk., Pflanz-(Kalk)steinen 9 mm stark, ca. 400 gr schwer mit 1,65 Mk., Viehstücke ca. 2 m lang mit 0,70 Mk.
Glauchau, am 7. Juni 1918.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Zu vorstehender Bekanntmachung werden schriftliche Bestellungen von hiesigen Landwirten bis 22. Juni d. J. in der Kreisregistratur gesammelt.
Stadtwirtschaft Gallberg.

Reg.-Nr. 325. a - c. B.
Bezirksverband.
Im Anschluß an die bereits durch Aufschlag veröffentlichte Bekanntmachung der Heilb. Generalkommandos XII und XIX vom 26. März 1918 - betr. Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen aus Sparmetallen und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird noch folgendes bestimmt:

Alle in § 3 der erwähnten Bekanntmachung vom 26. März 1918 unter a - Reihe I-IV - aufgeführten Einrichtungsgegenstände sind zu Gunsten des Reichsmilitärbehörden vom 26. März 1918 ab nicht nur beschlagnehmbar, sondern auch enteignet, d. h. das Eigentum von ihnen ist bereits auf den Reichsmilitärbehörden übergegangen. Die Besitzer der in Frage kommenden Gegenstände haben nicht erst noch eine besondere Enteignungsbescheinigung zu erwarten.
Ausgenommen von der Enteignung sind:
a) von den nach § 3 unter a - Reihe I-IV - aufgeführten Einrichtungsgegenständen gemäß § 12 nur diejenigen, die
1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden,
2. zur gewerbmäßigen Veranbarung oder Verarbeitung bestimmt sind,
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind,
4. auf Grund eines Epav.-Metallbesitznachweises oder eines Nebenbesitznachweises einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabe-Scheines der Kriegsmaterialabteilung verwendet werden,
sowie
b) alle unter § 3a - Reihe I-IV - nicht mit aufgeführten gebrauchten und ungebrauchten Zinsgegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Zinsgegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schen- und Sammlstücke.
Alle diese von der Enteignung ausgenommenen Gegenstände bleiben aber beschlagnehmbar, d. h. sie sind zwar nicht an die Sammelstelle abzuliefern, die Übernahme von Veränderungen an ihnen, durch die sie der Beschlagnahme ausgesetzt werden, ist aber verboten und rechtskräftige Verfügungen über sie sind nichtig. Nur der unmittelbare ordnungsmäßige Weitergebrauch, (nicht aber Weiterverkauf, Vererbung oder Veräußerung) ist zulässig.
Soweit die nach N 3a genannten Einrichtungsgegenstände zur gewerbmäßigen Veranbarung oder Verarbeitung bestimmt sind, sollen sie unverzüglich der Hauptmaterialbeschaffungsstelle, Abteilung K. E., Berlin W 9 Potsdamerstraße 10/11 zum Kauf angeboten werden.

Die Meldepflicht dem unterzeichneten Bezirksverband gegenüber - im Gegensatz zur Ablieferungsfrist, die für alle nach §§ 3a und 5 der Bekanntmachung entlegenen Gegenstände gilt - wird zunächst nur auf die in § 3

unter a Reihe III lb. Nr. 44 und 45 und Reihe IV lb. Nr. 48, 49 und 55 aufgeführten Gegenstände beschlagnahmt, nämlich auf Gewichte, Hohlmaße, Brauereier, von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, ferner auf Türklinen, Türgriffe, Tür-Landhaken, Türschlösser sowie Fenstergriffe und Fensterknöpfe, die zur Befestigung eines Beschlages dienen und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe aus Holz, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlaggenommenen Metallen bestehen.
Alle Besitzer solcher Gegenstände sind verpflichtet, sie unter Verwendung der bei den Ortsbehörden zu entnehmenden Vordruck (s. Nr. 1, Spalte 1 bis 15. Juli 1918) zu melden.

III.
Alle nach § 3 unter a in Reihe I und in Reihe II-IV aufgeführten Einrichtungsgegenstände sind unverzüglich spätestens bis 15. August 1918 an die Ortsammelstellen abzuliefern. Soweit entlegene Einrichtungsgegenstände in Frage kommen, die zur Ablieferung zwar ausgebaut werden müssen, jedoch nicht unbedingt eines Erfolges bedürfen, erfolgt keine behördliche Mitteilung bei der Erfolgserfolgung. Der Ausbau der entlegenen Gegenstände in Reihe II und IV ist möglichst vom Besitzer selbst anzustellen. Für einzelne Fälle können Anträge auf Stellung von Kostanhilfe nach Vordruck Anlage 5 angebracht werden.
Für entlegene Gegenstände der Reihen III und IV, für die auf Grund der Meldung Erfolg behördlich beschafft werden soll, wird der Ablieferungsfrist erst dann festgesetzt, sobald die Beschaffung des notwendigen Erfolges sichergestellt ist. Hierüber erfolgt fernerzeit besondere Bekanntmachung. Erfolg kann nur in Fällen unabwendbarer Notwendigkeit und auch dann nur aus einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden Material beschafft werden.

IV.
Sammelstellen sind die Ortsbehörden.
Die von den Sammelstellen für die abgelieferten Gegenstände den Ablieferern ausgehändigten Quittungsscheine werden vom Bezirksverband Glauchau eingelöst und zwar bei folgenden Banken:
1. Allgemeine Deutsche Kreditbank, Abteilung Ferdinand Dühne, Glauchau,
2. Allgemeine Deutsche Kreditbank, Franz H. Mühlner Sohn, Meerane,
3. Sachsen-Erbschaftliche Bank, Zweigbank des Chemnitzer Bankvereins, Cobenstein-Er.,
4. Corfert & Co., Merzdorf, Zweigniederlassung, Lichtenstein,
5. Vereinsbank Köditz, Geschäftsstelle Waldenburg Sa.

VI.
In den Städten Glauchau, Meerane, Cobenstein-Er., Lichtenstein und Waldenburg ist für die selbständige Durchführung der Bestimmungen der Stadträte zuständig, in Gallberg wird sie dem Herrn Bürgermeister und in den Gemeinden Bernsdorf, Köditz und Oberlungwitz dem Herrn Gemeindevorstand übertragen.
Glauchau, den 16. Juni 1918.
Freiherr v. Biedl, Amtshauptmann.

Nachstehende Bestimmungen der Reichsbelleidungsstelle über Bezugsscheineverbot für Bettwäsche und Matratzendrell sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren und über Abänderung der Ausf.-Bes. über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnete Stelle vom 1. Dezember 1917 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 18. Juni 1918.

Ministerium des Innern.
Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über Bezugsscheineverbot für Bettwäsche und Matratzendrell sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren.
Som 15. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Befehl. S. 257) wird folgendes bestimmt:
§ 1.
Die Bezugsscheine-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen dürfen künftig Bezugsscheine auf Bettwäsche oder für ihre Herstellung bestimmte Stoffe sowie auf Matratzendrell im Rahmen der neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen, insbesondere der Bestandsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244), nur für Kranke gegen ärztliche Bescheinigung, für Wöchnerinnen und Säuglinge gegen eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme oder gegen Vorlegung einer amtlichen Geburtsbescheinigung erteilen.
Soweitige Antragsteller sind auf Bezugsscheinfreie Papiergarnzeugnisse zu verweisen.
Gewerbetreibende, die sich im Besitze von Bettwäsche oder Matratzendrell befinden, können ihren verlässlichen Bestand an diesen Gegenständen der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsteilung (Abteilung I) für Kasernenversorgung melden, die die ihr gemeldeten Bezugsscheine auf Antrag den Inhabern der auf diese Gegenstände lautenden, von der Reichsbelleidungsstelle, Abteilung B für Kasernenversorgung ausgefertigten, Bezugsscheine nachweisen wird.

§ 2.
Die gewerbmäßige Umarbeitung von fertiger, für den Verkauf bestimmter Bettwäsche zu Gegenständen anderer Art ist verboten.
Verboten ist ferner die gewerbmäßige Verarbeitung von Wolle, Woll- und Strickwaren zur Herstellung von Polsterwaren, insbesondere von Matratzen.
Die auf Veranlassung der Reichsbelleidungsstelle, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung erfolgte Verarbeitung wird hierdurch nicht berührt.

Arbeit für immer verbindet
das eine Jahresrente von
das bieten kann, was er
unter dem jüdischen, was
schlechte. Mancher Arbeiter
seiner namenhaften Rente
von 540 Mark in seiner
die Beschäftigung für den
die Verhältnisse sind
zu leugnenden Tatsachen
ist eine Rente in der
werden können, deren
erheblicher Schwierigkeiten
in sich nur durch Schaffung
erfüllen, für die endgültige
können, wenn nach dem
schritte zu vollkommenem
Es wurde die Jahresrente
für den Jahresrenten als eine
Jahresrente besteht die
erfüllt empfangen werden
Lebenszeit oder dauernder
leistung der Jahresrente ist,
seiner Gewerkschaftsbeiträge
haben hat, und daß sein
Stens um den vierten Teil
Stärke gewesen war. Bei
erfüllt der Anspruch auf
Schaden, der die Summe
berücksichtigt. Auf das
- ohne Berücksichtigung
Rentebeschäftigte aus
die Inhabereinnahme der
kommt auf die Jahresrente
läßt dann noch 30 vom
den der Rentebeschäftigte
haben das beste Recht zum
Nutzer der Rente, erhält
rente von 600 Mark, also
nennen betrug 300 Mark,
N. Er ist also um 200-
ente beträgt 450 Mark,
das heißt, seine gesamte
Es bleibt also ein Verlust
beträgt mit 30 v. S.
bält 60 v. S. der Rente.
Nur. Dazu Kriegszulage
sein ehemaliger Arbeits-
gegenwärtiger erreicht nur
Lust von jährlich 940 Mark.
seiner Versorgungsgebühr
36 Mark. Ein Anspruch
nicht zugelassen werden,
in mehr beträgt als drei
ebenso. Denn, wie oben
ung für die Jahresrente
der mehr als ein Drittel
daß der neue Arbeiter-
einger steht, also er zuvor
in Einzelfälle nur auf ein
rechtzeitig immer wieder
bei dem zuständigen Be-
teilung über Gewährung
als Agl. Kriegsamtstaktum.
der Sache erst genügende
des daraus erscheinenden
man wird -gen können,
es präzisieren ist. Die
Jahrente genügen. Jetzt
besteht gewiß nicht den
nicht sie doch auch nicht
der Kriegsbeschäftigten
nach Rente keine nicht
t verminderten Aufgaben zu
leben Kriegsbeschäftigten,
Zusatzrenten genau zu
weisen für ihn sehr wichtig
enheit
für Ihre Lieben
"bücher"
Tageblatt."
Bank
sen Leide so
nd beistanden.
A. Erier.
1918.
Lichtenstein.